

Lauterbach, den 26. November 2014

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Herbstein-Herbstein; Änderung des Flurbereinigungsgebietes

2. Änderungsbeschluss

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Herbstein-Herbstein vom 14. Januar 2000 geändert:
2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Herbstein (2706)

Flur 1 Nr. 39

Flur 11 Nrn. 23, 24, 25, 119, 120/2, 153

Flur 13 Nrn. 45/1, 52

Flur 14 Nrn. 10, 120/1, 120/2, 120/4, 136

Flur 17 Nr. 101

Gemarkung Rixfeld (2771)

Flur 10 Nrn. 26/3, 114, 115

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **12 ha** auf nunmehr rund **310 ha**. Die **Gebietsübersichtskarte** wird durch eine neue ersetzt, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

3. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Herbstein öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen im Bürgerbüro beim

Magistrat der Stadt Herbstein
Marktplatz 7,
36358 Herbstein

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

BEGRÜNDUNG

Die Zuziehung der Grundstücke ist Gründen der Bodenordnung erforderlich. Zum einen wird durch die Hinzuziehung innerhalb des bisherigen Verfahrensgebietes ein günstigerer Flächenzuschnitt sowohl in Bezug auf das Eigentum als auch die Bewirtschaftung ermöglicht. Zum anderen wird auch für die zugezogenen Grundstücke eine entsprechende Verbesserung umgesetzt. Die von diesem Beschluss betroffenen Eigentümer sind über die Zuziehung ihrer Grundstücke zum Verfahrensgebiet informiert. Die Grundstücke in der Gemarkung Rixfeld werden zugezogen, um im Bereich der Gemarkungsgrenze eine katastertechnisch sinnvolle Neuordnung zu realisieren. In Bezug auf die Wegeparzellen im Bereich „Zum Hegwald“ wird eine Fahrbahnerneuerung angestrebt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Adolf-Spieß-Straße 34, in 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Im Auftrag:

(Döring)

Technischer Oberamtsrat